

# Wichtige Pflichten als gewerblicher Endanwender



REACH

Helpdesk kompakt: REACH

**Sie verwenden Stoffe oder Gemische für industrielle oder gewerbsmäßige Tätigkeiten, liefern aber keine Stoffe als solche oder in Gemischen an Kunden. Sie sind weder Hersteller noch Importeur, Händler oder Verbraucher, sondern zum Beispiel Betreiber von Werkstätten, Handwerker oder Dienstleister.**

**Als Endanwender müssen Sie die nachstehend zusammengefassten Pflichten erfüllen.**

## Sicherheitsdatenblatt/Stoffsicherheitsbericht

- Halten Sie sinnvolle Risikomanagementmaßnahmen und Arbeitsbedingungen ein, die im (erweiterten) Sicherheitsdatenblatt oder anderen von Ihrem Lieferanten erhaltenen Informationen vorgeschlagen sind, um die identifizierten Risiken angemessen zu beherrschen.
- Teilen Sie Ihren Lieferanten alle Informationen mit, die die Angemessenheit der empfohlenen Risikomanagementmaßnahmen und Arbeitsbedingungen in Frage stellen.
- Überprüfen Sie, ob Sie ein Expositionsszenarium einhalten, sofern Sie welche von Ihrem Lieferanten als Anhang des Sicherheitsdatenblattes erhalten haben.
- Bitte beachten Sie, dass Sie gemäß Artikel 37 Absatz 2 das Recht haben, den Lieferanten über Ihre Verwendung des Stoffes zu informieren, sofern diese nicht im Sicherheitsdatenblatt identifiziert ist.
- Legen Sie Maßnahmen für den Fall fest, dass Sie den Stoff oder das Gemisch in Situationen verwenden, die nicht in den Expositionsszenarien des Lieferanten beschrieben sind. In diesem Zusammenhang kann es, wie in Artikel 38 vorgesehen, naheliegend sein, einen eigenen Stoffsicherheitsbericht (CSR) zu erstellen und eine Mitteilung bei der ECHA einzureichen.
- Bevor Sie einen eigenen Stoffsicherheitsbericht für eine Verwendung erstellen, prüfen Sie, ob Sie eine der in Artikel 37 Absatz 4 genannten Ausnahmen in Anspruch nehmen können.

## Informationspflichten für Stoffe in Erzeugnissen

Wenn Sie einen besonders besorgniserregenden Stoff (SVHC) verwenden, um ein Erzeugnis zu produzieren und dieses an einen Abnehmer liefern, müssen Sie gemäß Ar-

tikel 33 der REACH-Verordnung entsprechende Informationen an Ihre Kunden weitergeben, wenn der Stoff zu mehr als 0,1 % enthalten ist. Stoffe, die als SVHC identifiziert wurden, werden in die sogenannte Kandidatenliste aufgenommen.

## Zulassung/Beschränkungen

- Wenn für den Stoff – als solchen, in einem Gemisch – vor der Verwendung eine Zulassung erforderlich ist, sollte dies zumindest im Sicherheitsdatenblatt oder anderen Mitteilungen des Lieferanten angegeben sein. Wenn bereits eine Zulassung erteilt wurde, stellen Sie sicher, dass diese Ihre Verwendungen abdeckt, und überprüfen Sie, ob Sie die Zulassungsbedingungen einhalten. Teilen sie der ECHA mit, dass sie einen zulassungspflichtigen Stoff verwenden, wenn der Zulassungsinhaber ein vorgeschalteter Akteur der Lieferkette ist.
- Wenn der Stoff, den Sie verwenden, in Anhang XVII der REACH-Verordnung gelistet ist, prüfen Sie, ob Ihre geplanten Verwendungen und/oder Produkte unter die dort genannten Beschränkungen fallen. Halten Sie die entsprechenden Beschränkungen ein.

## Weiterführende Informationen

REACH: Info „Rechte und Pflichten des nachgeschalteten Anwenders unter REACH“

REACH: Info „Erzeugnisse – Anforderungen an Produzenten, Importeure und Händler“

REACH: Info „Beschränkungen und Verbote unter REACH“